Gemeinde Schwieberdingen

TEXTIEIL ZUM

BEBAUUNG SPLAN UND DEN ÖRILICHEN BAUVORSCHRIFIEN

"SEELACH"

Die Übereinstimmung des Iageplans mit dem Liegenschaftskatasterbescheinigt Bietigheim-Bissingen, den 06.11.2001 ING ENIEURBÜRO RAUSC HMAIER BERATENDE ING ENIEURE FÜR BAU- UND VERMESSUNG SWESEN, GRÜN- UND SIADTPLANUNG TANNENBERG SIRAßE 43 74321 BIELIG HEIM-BISSING EN

Be bauung splanvore ntwurf und Vore ntwurf der ING ENIEURBÜRO RAUSC HMAIER örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bie tig he im Bissingen, den 18.06.2002/kah

Be bauung splane ntwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bie tig heim-Bissingen, den 16.07.2003/kah/a ING ENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Be bauung splan und örtliche Bauvorschriften ausgearbeitet:

ING ENIEURBÜRO RAUSC HMAIER

Bie tighe im-Bissingen, den 16.06.2004/kah

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Legende

Anlage 2 Texteil
Anlage 3 Begründung

RECHISG RUNDIAGEN

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBLIS.2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zehntes Euro-Emführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762),
- 2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBLLS.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBLLS.466),
- 3. die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) v.18.12.1990 (BGBl.1991 I.S.58)
- 4. die Iandesbauordnung für Baden-Württemberg (IBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBLS. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (Gbl.S.521) und Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl.S.760)

RÄUMLICHER GELIUNG SBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 IBO). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

TEXTLIC HE FESISEIZUNG EN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A PLANUNG SREC HILIC HE FESISEIZUNG EN

A.1 ART DER BAULIC HEN NUIZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- nach Entrag im Lageplan -

A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Zulässig sind die in § 4 Abs.2 Nr.1-3 BauNVO genannten Nutzungen:

Nr.1 Wohngebäude,

Nr.2 die der Versorgung des Gebietes die nenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Gemäß § 1 Abs.5 und 9 BauNVO sind Schank- und Speise wirtschaften, sowie Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr.1 bis 5 BauNVO nicht Bestandte il des Bebauungsplanes.

A.1.2 e ingeschränktes Gewerbegebiet (GE/e) nach § 8 BauNVO

zulässig sind die in § 8 Abs.2 Nr. 1,2 und 4 BauNVO genannten Nutzungen, mit der Einschränkung, daß sie das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören:

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen nach § 8 Abs.2 Nr.3 BauNVO nicht zulässig.

ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO:

Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten nach § 8 Abs.3 Nr.3 und Nutzungen nach § 8 Abs.3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- A.1.3 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ab einer Grundfläche von mehr als 35 m² oder einem Volumen von mehr als 50 m³ nur ausnahmsweise zulässig. Die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.
- A.2 MAß DER BAULIC HEN NUIZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.2 BauGB
 - nach Eintrag im Lageplan -
- A.2.1 Erdge schossfußbode nhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze.

 Die Erdge schossfußbode nhöhe in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, nie de rerkann abge wichen werden.
- A.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.

 Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der Tiefgaragen für notwendige Stellplätze überschritten werden, wenn die Anlage sonst nicht möglich wäre und keine oberirdischen Stellplätze angelegt werden.
- A.2.3 Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO im Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 IBO als Höchstgrenze
 Die Taufhöhen (TH) und die Firsthöhen (FH) gelten von der im Bebauungsplan festgesetzten, maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Dachhaut. Die Taufhöhe wird jeweils am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen. Bei Pultdächem darf die höhere Taufseite die Taufhöhe um maximal 2,0 m überschreiten, wenn sie im Süden des

Baute chnisch bedingte Aufbauten, z.B. Fahrstuhlschächte, sind ebenfalls bis zu einer Höhe von 2,0 m zusätzlich zulässig.

- A.3 BAUWEISE § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO
 - nach Entrag im Lageplan -

Gebäudes liegt.

- A.3.1 offene Bauweise nach § 22 Abs.2 BauNVO
- A.3.2 offene Bauweise nach § 22 Abs.2 BauNVO, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- A.3.2 abweichende Bauweise nach § 22 Abs.4 BauNVO: offen, jedoch ohne Beschränkung der Gebäudelänge.
- A.4 ÜBERBA UBA RE G RUNDSIÜC KSFLÄC HEN § 9 Abs.1 Nr. 2 Bau G B

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Iageplan gekennzeichnet. Wenn ein Gebäudeteil einen Mindestabstand von 2,5 m zur Nachbargrenze einhält, kann eine Überschreitung der Baugrenze um 0,3 m zugelassen werden.

A.5 SIELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND FIRSTRICHTUNG § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Gebäude achsen und Firstrichtung der Wohn- oder Hauptgebäude parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen. Abweichungen bis zu 5° sind zulässig.

A.6 NEBENANIAGEN § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § § 12, 14 und 23 Abs.5 BauNVO

- A.6.1 Flächen für Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 Abs.5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche zulässig soweit die hintere Baugrenze nicht über schritten wird. Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Seitenwänden von Garagen und überdachten Stellplätzen ein Mindestabstand von 0,5 m, mit Toren ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Tiefgaragen, die vollständig unterhalb der Grundstücksfläche liegen, können die hintere Baugrenze ausnahmsweise überragen.
- A.6.2 Nicht überdachte Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche, je doch nur im Anschluss an befahrbare, öffentliche Verkehrsflächen, zulässig.
- A.6.3 Gemäß § 23 Abs.5 BauNVO sind Nebenanlagen für den Nutzungszweck der Kleintierhaltung nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.
- A.6.4 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind außerdem entlang des Vöhinger Weges in den seitlichen unüberbaubaren Flächen, den nach IBO erforderlichen seitlichen Abstandsflächen, sowie den davor liegenden Flächen keine von der Straße aus sichtbaren Nebenanlagen zulässig. Eine Tiefgaragenzufahrt kann zugelassen werden, wenn an anderer Stelle vor dem Gebäude eine gleichgroße Fläche als Böschung erhalten wird.

A.7 FIÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALIEN SIND (SICHIFIÄCHEN) § 9 Abs.1 Nr.10

Die im Lageplan eingetragenen Sichtflächen sind von jeder sichtbehindemden Bebauung, Bepflanzung, Benützung und Einfriedigung freizuhalten. Sichtbehindemd sind Hindemisse jeder Art in einer Höhe ab 0,8 m über Straßenoberkante.

A.8 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr. 11 in Verbindung mit Abs.2 BauGB

Die Aufte ilung der Verke hrsflächen im Lageplan ist unverbindlich

- A.8.1 Fahrbahn,
- A.8.2 Geh- oder Fußweg, Radfahren frei,
- A.8.3 Misc hve rke hrsfläc he,
- A.8.4 Verke hrsgrünfläche,
- A.8.5 Öffe ntlic her Parkplatz,
- A.8.6 Höhenlage der Verkehrsflächen, Abweichungen bis zu 0,2 m sind zulässig.

A.9 VERSORG UNG SFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB

- nach Entrag im Lageplan
- A.9.1 Wasserversorgung und Hochbehälter
- A.9.2 Gasversorgung
- A.9.3 Um spannstation

A.10 FÜHRUNG VON VERSORGUNG SLEITUNG EN

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs.1 Nr. 5 IBO

- A.10.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Elektrizitätsbereich je doch nur die Niederspannungsleitungen.
- A.10.2 Straße nbe le uc htung

Halte vom chtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

A.11 ÖFFENTLIC HE UND PRIVATE GRÜNFLÄC HEN § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

- A.11.1 öffentliche Grünfläche Spielplatz
- A.11.2 öffentliche Grünfläche Obstbaumwiese: zulässig sind Bepflanzungen und gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzungen. Freizeitliche Nutzungen jeder Art, wie Sandkasten, Grillstellen, Schaukelgestell, Gartenhäuser oder Ähnliches sind nicht zulässig.
- A.11.3 öffentliche Grünfläche Lärmschutzwall
- A.11.4 öffentliche Grünfläche Ausgleichsfläche, Wiese, Bäume, Sträucher
- A.11.4 private Grünfläche, Lärmschutzwall, gärtnerische Nutzungen zulässig

A.12 MIT LETIUNG SREC HIEN ZU BELASIENDE FLÄC HEN

§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Le itungsrecht zugunsten der Gemeinde oder des jeweiligen Ver oder Entsorgungsträgers zur Führung einer Wasser oder Abwasserleitung. Das Le itungsrecht schließt ein, dass die Trasse mit Fahrzeugen befahren werden darf.

A.13 BAULICHE UND SONSIIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImm SchG

 \S 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

A.13.1 aktive Lämmschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor den, von den angrenzenden Verkehrsflächen ausgehenden, Lärmemissionen sind Schallschutzeinrichtungen, wie Wände, Wälle oder Erhöhungen zulässig.

A.13.2 passive Lärmschutzmaßnahmen

Auf den Flächen entlang der B 10 und der Stuttgarter Straße sind außerdem besondere Vorkehrungen gegen Verkehrslärm notwendig. Im Baugenehmigungs- und im Kenntnisgabeverfahren ist nachzuweisen, dass die Werte der DIN 4109 eingehalten werden. Die Flächen entlang der B 10 sind dem Lämpegelbereich II, die Flächen entlang der Stuttgarter Straße dem Lämpegelbereich III zuzuordnen. Bei Wohngebäuden dürfen Schlafund Kinderzimmer nicht auf die dem Läm zugewandte Seite orientiert werden. Schallschutzfenster von Aufenthaltsräumen sind, sofem keine Hauslüftungsanlage vorhanden ist, mit einem automatischen Entlüftungsventil auszustatten, das den Schallschutz um maximal 1 dB(A) verschlechtem darf.

A.14 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTIUNGEN UND SIÜIZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSIELLUNG DES SIRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

A.14.1 Be to nfuß

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

A.14.2 Straßenböschungen

Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Eschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1:1,5 ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen auf das Grundstück ist zu dulden.

B.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 74 Abs.1 Nr.1 IBO

- nach Eintrag im Lageplan -

B.1.1 Dachform und Dachneigung in Altgrad

a) Hauptgebäude: Satteldach mit einer Dachneigung von 35-40°. Bei Doppelhaushälften und Hausgruppen ist die Dachneigung einheitlich zu wählen.

Pultdächer sind ausnahm sweise in einer Dachneigung bis 20° zulässig, wenn sie bepflanzt werden.

b) In das Hauptgebäude integrierte oder damn angebaute Gamgen sind in die Dachfläche des Hauptgebäudes zu integrieren, dabei kann im Bereich der Gamge die festgesetzte Dachneigung unterschritten werden. Freistehende Gamgen sind mit Sattel- oder Pultdächem von mindestens 15° Neigung zu überdachen und müssen die gleiche Oberfläche und Strukturwie das Dach des Hauptgebäudes aufweisen.

B.1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in ziegelroten oder erdfarbenen Farbtönen zulässig. Stark reflektierende, leuchtfarbene, fluoreszierende oder wie glänzendes Blech wirkende Materialien sind nicht zulässig. Dachflächenfenster und Solarenergieanlagen sind zulässig. Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes können auch andere Dachfarben zugelassen werden

B.1.3 Dachaufbauten

Zulässig sind liegende Dachgauben oder Dacheinschnitte (Dachterassen), je Dachseite bis zu einer Gesamtbreite von 50% der Breite des Hauptdaches (ohne seines seitlichen Überstandes), bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zuzüglich seitlichen Dachüberstand von den Dachtraufen. Je Dachseite sind entweder Gauben oder Dacheinschnitte zuläsig, die Brüstungen der Dacheinschnitte sind als Bestandteil der Dachfläche und ihrer Eindeckung auszuführen.

B.1.4 Energie ge winnung sanlagen auf Dächem und an Fassaden sind anzeige pflichtig.

B.2 ANFORDERUNG EN AN WERBEANLAG EN UND AUTOMATEN

§ 74 Abs.1 Nr.2 und § 11 Abs.4 IBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der beworbenen Leistung zulässig. Werbeanlagen mit selbstleuchtendem Licht sind im Allgemeinen Wohngebiet, solche mit bewegtem Licht oder Schriftzüge von über 0,3 m Größe sind insgesamt nicht zulässig.

B.3 ANFORDERUNG EN AN DIE GESTALTUNG UND NUIZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNG EN

§ 74 Abs.1 Nr.3 IBO

- B.3.1 Enfrie digungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen
 Entlang den öffentlichen Flächen sind tote Einfrie digungen nur zulässig, als:
 Zäune bis 1,2 m Höhe mit zaunverdeckter, beidseitiger Bepflanzung (Hecken)
 von mindestens 0,8 m und maximal 2,0 m Höhe (im Rahmen der nachbar
 rechtlichen Bestimmungen),
 Mauem bis 0,8 m Höhe und 0,4 m Tiefe in Verbindung mit begleitender
 Begrünung.
- B.3.2 Stützmauem aus glatt geschaltem Beton oder glatten Metall- oder Metallprofilblechen oder ähnlich wirkenden Oberflächen sind nicht zulässig.
- B.3.3 Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschimen; die se Abschimung muss auch geeignet sein, die Müllbehältergegen direkte Sonneneinstrahlung zuschützen.
- B.3.4 Flächen für Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten sind mit einem Oberflächenabschluss aus Ortbeton und Asphalt nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt (Drainpflaster) sowie wassergebundene Decken.

B.4 STELLPLATZVERPFLIC HTUNG

§ 74 Abs.2 Nr.2 IBO in Verbindung mit § 37 Abs. 1 IBO

Pro Wohne inheit sind ab einer Nettogeschossfläche (NGF nach DIN 277) von 40 m² bis unter 90 m² 1,5 Stellplätze und ab 90 m² 2,0 Stellplätze herzustellen, Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

C. GRÜNORDNUNG SRECHTLICHE FESTSEIZUNG EN

C.1 PFIANZGEBOTE - PRIVATE FREIFIÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

C.1.1 Einzelbäume in den Vorgärten

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang den Erschließungsstraßen (Vorgärten) sind, soweit sie nicht mit Nebenanlagen überdeckt sind, als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten. Je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 zu pflanzen. Folgende Arten werden empfohlen:

Spitzahom Acerplantanoides
Hainbuche Campinus betulus
Mehlbeere Sorbus aria
Winterlinde Tilia cordata

Hecken dürfen in die sem Bereich eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten, buntlaubige Arten oder nicht standortheimische Nadelgehölze sind nicht zulässig.

C.1.2 Intensive Dachbegrünung über Tiefgaragen

Die Dächer von Tiefgamgen sind mit mindestens 0,3 m Mutterboden oder kulturfähigem Substrat aufzufüllen, zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten. Die Bepflanzung ist mit Gebrauchs- oder Spielrasen auszuführen, je zweihundert m² Fläche ist mindestens ein standortgerechter, kleinkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 oder eine Strauchgruppe zu pflanzen. Innerhalb eines 1,5 m breiten Streifens entlang der Gebäude sind Staudenbeete oder Pflanzflächen für Fassadenbegrünung zulässig.

C.1.3 Hausgärten

Je 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Je Baugrundstück ist mindestens 1 Baum zu pflanzen, die Pflanzgebote der Ziffern C.1.1 und C.1 2 können angerechnet werden.

C.2 PFIANZGEBO TE GRÜNFIÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

C.2.1 Gehölzpflanzungen bei Spielplätzen

Im Bereich der Spielplätze sind vorwiegend folgende Gehölze zu pflanzen:

Feldahom Acercampestre
Bergahom Acerpseudoplatanus
Hainbuche Carpinus betulus
Komelkirsche Comus mas
Hartriegel Comus sanguinea
Haselnuß Corylus avellana
Gemeine Esche Fraxinus excelsior

Kirsche Prunus a vium
Traube nkirsche Prunus padus
Schwarzer Holunder Sambuc us nigra
Vogelbeere Sorbus auc uparia
Ohrweide Salix aurita
Purpurweide Salix purpure a

Korbweide Salix viminalis Winterlinde Tilia cordata

C.2.2 Gehölzpflanzungen entlang den Lärmschutzeinrichtungen

Im Bereich der Lärmschutzeinnichtungen sind auf den gekennzeichneten Flächen vorwiegend folgende Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Fe lda hom Acercam pestre
Ha inbuche Carpinus be tulus
Komelkirsche Comus mas
Hartriegel Comus sanguinea
Haselnuß Corylus avellana
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Faulbaum Frangula alnus
Liguster Ligustrum vulgare
Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Tia ube nkirsc he Prunus padus
Kre uzdom Rham nus cathartic us

Apfe lrose
Schwarzer Holunder
Vogelbeere
Sorbus aucuparia
Wasserschneeball
Wilde Stachelbeere
Ohrweide
Rosa rugosa
Sambuc us nigra
Sorbus aucuparia
Vibumum opulus
Ribes uva-crispa

Purpurwe ide Sa lix purpure a
Korbwe ide Sa lix vim ina lis
Bruc hwe ide Sa lix fra g ilis
Somme dinde Tilia platyphyllos

C.2.2 Straßenbegleitende Baumreihen

Im Bereich der Erschließungsstraßen sind auf den gekennzeichneten Flächen folgende einheimische, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Pro Straße ist eine einheitliche Baumart zu verwenden.

Roßka stanie Ae sc ulus hippo c a stanum L. Sc harla c hka stanie Ae sc ulus C ame a "brio tii"

SpitzahomAcerplatanoidesBergahomAcerpseudoplatanusHolzapfelMalus sylvestrisStieleicheQuercus robur

Ebe re sc he
Spe ie rling
Spe ie rling
Winterlinde
Hollä nd isc he Linde
Sorbus a uc upa ria
Sorbus dome stic a
Tilia corda ta
Tilia interme dia

C.2.3 Stre uobstpflanzung

Auf der gekennzeichneten Fläche sind standortgerechte, hochstämmige Obstgehölze im Abstand von etwa zehn Metem zu pflanzen. Als Wieseneinsaat ist der RSM-Typ 7 (Landschaftsrasen A mit Kräutem) zu verwenden. Sowohl Bäume als auch Wiese sind extensiv zu pflegen, der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Folgende heimische Sorten werden empfohlen:

Mostsorten: Apfelhochstämme Bimenhochstämme

Hauxapfel Schweizer Wasserbime Gehrer's Rambour Champagner Bratbime

Bitte nfe lde r Gelb möstle r

Bohnapfel

Ta fe lsorte n: Be rle psc h Gute Luise

Bre ttacher Conference

Champagner Renette Gellerts Butterbime Gewürzluiken Köstliche aus Chameu Glockenapfel Stuttgarter Geißhirtle
Gravensteiner Pastorenbime

Jacob-Fischer
Kaiser Wilhelm
Roter Boskop
The uringer Rambour
Öhringer Blutstreifling
Zabergäu-Renette
Zuccalmaglios-Renette

Außerdem die Äpfel Gala, Estar, Goldparamene und Klarapfel.